



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

4. März 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes und des Staatssekretärgesetzes

NKR-Nummer 15/2022, Staatsministerium

— Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Geringfügiger Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung (Land/Kommunen)	Geringfügiger Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Das Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes und des Staatssekretärgesetzes sieht die Regelung einer Karenzzeit vor, die mit Hilfe einer Anzeigepflicht, Mitgliedern der Landesregierung sowie politischen Staatssekretärinnen und Sekretären ermöglichen soll, aus der Politik in eine Tätigkeit in Unternehmen oder Organisationen zu wechseln. Außerdem soll das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung sichergestellt werden, indem durch die Karenzzeit kein Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten entstehen kann. Weiterhin wird mit der Änderung des Gesetzes eine Nachversicherungslücke geschlossen. Ehemalige Regierungsmitglieder werden auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, um die Regierungsämter insbesondere für Quereinsteiger attraktiver zu machen.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus dem Regelungsvorhaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand, weil ausgeschiedene Regierungsmitglieder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit anzeigen müssen und einen Antrag auf Nachversicherung stellen müssen. Es ist davon

auszugehen, dass sich der Erfüllungsaufwand in einem geringfügigen Bereich bewegt, da sowohl eine geringe Fallzahl als auch ein geringer zeitlicher Aufwand angenommen werden können. Die genaue Anzahl der Fälle kann nicht abgeschätzt werden, weshalb der Aufwand nicht genauer beziffert werden kann.

II.1.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus dem Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Infolge des Regelungsvorhabens ist mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu rechnen. Zum einen bringt die Einführung der Anzeigepflicht nach § 6a Absatz 1 Satz 1 Ministergesetz einen jährlichen Erfüllungsaufwand mit sich. Da bisher keine solche Anzeigepflicht existiert, kann zu dessen Berechnung nicht auf Erfahrungs-/Durchschnittswerte aus den vergangenen Legislaturperioden zurückgegriffen werden. Eine genaue Kostenabschätzung kann daher nicht erfolgen. Zum anderen entsteht sowohl ein einmaliger als auch ein laufender Erfüllungsaufwand durch die Einführung einer Antragspflicht zur Nachversicherung nach § 16 Abs. 5 Ministergesetz. Zahlenmaterial liegt weder für den Umstellungsaufwand, noch für den laufenden Erfüllungsaufwand vor. Auch hier kann nicht auf die Erfahrungswerte der vergangenen Legislaturperioden zurückgegriffen werden, da in Bezug auf den Versorgungsanspruch ausgeschiedener ehemaliger Regierungsmitglieder keine statistischen Daten erhoben wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich insgesamt um einen geringfügigen Erfüllungsaufwand handelt, da eine geringe Fallzahl sowie ein geringer zeitlicher Aufwand angenommen werden können.

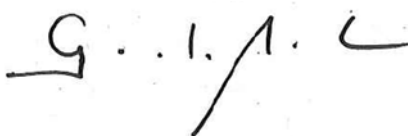
II.2. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzesentwurf sieht Regelungen vor, die innerhalb der Exekutive zur Anwendung kommen. Es ist mit keinen Auswirkungen für die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu rechnen.

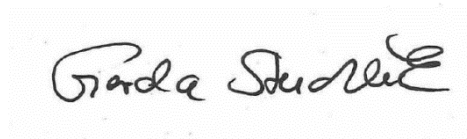
III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt die Einführung der Möglichkeit, die Anzeige der neuen Beschäftigung in elektronischer Form zu übermitteln.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Gerda Stuchlik
Berichterstatteerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg